



Sehr geehrte behandelnde Ärzte oder Psychotherapeuten,

Ein Patient / eine Patientin hat Sie um eine ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei einem Prüfungsausschuss an unserer Hochschule gebeten. Mit dieser Bescheinigung kann ein durch eine chronische Erkrankung / Behinderung bestehender Nachteil in Prüfungssituationen ausgeglichen werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss vom Studierenden schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

In den Prüfungsausschüssen entscheiden in der Regel medizinische Laien über die Bewilligung der Anträge auf Nachteilsausgleich auf Grundlage der vorgelegten ärztlichen / psychotherapeutischen Atteste. Den Attesten kommt daher eine große Bedeutung für die Bewältigung der Prüfungen zu. Als Inklusionsbeauftragte der Westsächsischen Hochschule Zwickau für Studierende mit chronischen Erkrankungen / Behinderungen möchte ich Ihnen daher weitere Informationen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs geben.

Um Studierenden mit einer studienerschwerenden chronischen Erkrankung / Behinderung zu ermöglichen, ihr Studium chancengleich zu gestalten, sieht das Hochschulrahmengesetz das Instrument des Nachteilsausgleichs vor. Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf Prüfungssituationen, die aufgrund der Auswirkungen einer bestehenden chronischen Erkrankung / Behinderung angepasst werden müssen, sodass die Studierenden ihre Leistungen vollumfänglich abrufen können. Potentielle Prüfungsformen sind Klausur, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Hausarbeit, Referat.

Für den Nachteilsausgleich wird dem Prüfungsausschuss ein ärztliches / psychotherapeutisches Attest beigelegt, dem neben den üblichen Daten Folgendes zu entnehmen sein sollte:

- Das Bestehen einer chronischen Erkrankung / Behinderung (ohne Nennung der Diagnose)
- Die konkreten Beeinträchtigungen, die aus der chronischen Erkrankung / Behinderung entstehen und sich auf das Leistungsvermögen auswirken (z.B. hohe Ablenkbarkeit durch Reize, Konzentrationsstörungen, verlangsamte Schreibmotorik, starke motorische Einschränkungen, Gleichgewichtsstörungen)
- Unter der Unterschrift des Ausstellenden der Name und die Funktion der Person, die die Bescheinigung ausgestellt hat (z.B. Petra Müller, Fachärztin für Allgemeinmedizin)

Ergänzt werden kann auch ein Hinweis darauf, wie der Nachteil ausgeglichen werden kann (z.B. separater Prüfungsraum mit max. 5 Personen, Zeitverlängerung bei Laborpraktika oder Hausarbeiten, Nutzung eines Computers zur Anfertigung einer Klausur, Ruhepausen, Stichwortzettel in mündlichen Prüfungen, Assistenz aufgrund starker motorischer Einschränkungen, Schreibzeitverlängerung bei Klausuren, andere Prüfungsform).

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung unserer Studierenden!
Gern stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen vom WHZ-Campus

Prof. Dr. Angela Hommel

Inklusionsbeauftragte für Studierende mit chronischen Erkrankungen / Behinderungen der WHZ